Deck - Blatt 1

Bebauungsplan Nr. 31/36

Lackmanns Hof, Kaiser - u. Germanenstr.

Bestandteile des Bebauungsplanes:

1.) Blatt 1 Grundriß (Lageplan) ersetzt durch Deck - Blatt 1
2.) Blatt 2 Grundriß (Lageplan mit Textteil) ersetzt durch Deck - Blatt 2
3.) Bebauungsplan (Fluchtlinienplan) der Schwedenstr. (Germanenstr.) von der Baukauer Str. bis zur Kaiserstr. vom 25. 3. 1907
4.) Bebauungsplan (Fluchtlinienplan) für die Straße Auf dem Hünert und eines Teiles der Walburgstr. sowie Teiländerung der Fluchtlinien an der Germanenstr., Kaiserstr. und Schloß Strünkede Str. vom 14. 7. 1958
5.) Bebauungsplan (Fluchtlinienplan) der verlängerten Kaiserstr., Germanenstr. zwischen Kaiser - und Moltkestr. und den geplanten Straßen A, B, C und D vom 30. 1. 1961
6.) Bebauungsplan Nr. 32 Umgehungsstr. vom 22. 2. 1967

Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.
Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle in seinem Geltungsbereich bisher gültigen entgegenstehenden Festsetzungen außer Kraft, insbesondere die entgegenstehenden Festsetzungen der Bebauungspläne, die vorstehend unter Ziffer 3 bis 6 zu Bestandteilen dieses Bebauungsplanes erklärt worden sind.

Weitere Bestandteile:

7.) Deck - Blatt 1
8.) Deck - Blatt 2

Herne, den 2. 5. 1969
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Stadt. Verm.-Direktor

Stadt Herne

Gemarkung Baukau

Flur 11, 12

Maßstab 1: 500

8313 g	8313 h	8413 g
8313 e	8313 f	8413 e
8313 c	8313 d	8413 c

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit sowie die Eindeutigkeit der städtebaulichen Planung werden bescheinigt.

Für die städtebauliche Planung.

Herne, den 2. 5. 1969
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Stadt. Verm.-Direktor

Herne, den 16. 5. 1969
Vermessungsamt
Tiefbauamt
Stadt. Baurat
Stadt. Baudirektor

Die Stadtverordnetenversammlung hat nach § 2,1 BBauG die Aufstellung des Bpl. 31/36 hat faqt beschlossen:
Nr. 31 am 11. 5. 64
Nr. 36 am 2. 11. 64

Herne, den 16. 5. 1969
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplanentwurf gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom ... nach welchem der Plan gebilligt wurde, und nach § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes öffentlich ausgelegt werden soll.

Herne, den 19
Oberbürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Siehe Blatt 1

Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit allen Bestandteilen und der Begründung nach § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom ... bis ... zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Herne, den 19
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Siehe Blatt 1

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf Grund von Anregungen und Bedenken des öffentlich ausgelegten Bebauungsplan (Bestandteile Nr. 1 – 2) geändert, Demnach ist dieser Plan / in der Form des Deckblattes / gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung NW als Satzung beschlossen.

Herne, den 19. 5. 1969
Oberbürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Siehe Blatt 1

Zu diesem Plan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom ... / A.Z. ... Diesem Plan / hat / haben / der Verbandsausschuß / und der Verbandsdirektor am ... zugestimmt.

Essen, den 19
Der Verbandsdirektor
I.V. – I.A.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß Verfügung vom 8. Okt. 1969 (AZ: 32.02-10 A 6 (Herne 31/36)) genehmigt worden.

Essen, den 6. Okt. 1969
Landesoberbaurat Ruhr
I.A.
Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist am 25.2.1970 nach § 12 des Bundesbaugesetzes unter Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden.

Herne, den 27.2. 1970
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Stadt. Oberbaurat

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung (§ 1 - 11 Bau NVO)

WS Kleinsiedlungsgebiete
WR Reine Wohngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete
MD Dorfgebiete
MI Mischgebiete
MK Kerngebiete
GE Gewerbegebiete
GI Industriegebiete
SW Wochenendhausgebiete
SO Sondergebiete

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG und §§ 22 und 23 Bau NVO)

o offene Bauweise
⚠ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
⚠ nur Hausgruppen zulässig
g geschlossene Bauweise
Überbaubare Grundstücksflächen
Wohnbauflächen
Gemischte Bauflächen
Gewerbliche Bauflächen
Sonderbauflächen
Baulinie
Baugrenze

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie §§ 16 bis 21 Bau NVO)

GRZ=0,4 Grundflächenzahl
GFZ=0,7 Geschoßflächenzahl
BMZ=3,0 Baumassenzahl
(Anmerkung: Die vorstehenden Bezeichnungen in Ziffern sind Beispiele)

II Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(II) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse

Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 BBauG und § 9 Abs. 1 Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. 11. 1960)

Satteldach
F Flachdach
P Pultdach
W Walmdach
Asymm. Dach
30 Dachneigung
Hauptfirstrichtung

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)

Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
Straßenverkehrsflächen (privat)
öffentliche Parkflächen
Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)

Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
Verwaltungsgebäude
Schule
Krankenhaus
Theater
Jugendheim
Post
Kirche
Hallenbad
Kindertagesstätte: Kindergarten
Schulanlagen
Feuerwehr

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BBauG)

Versorgungsflächen oder baugrundstücke
Gaswerk
Pumpwerk
Wasserwerk
Kläranlage
Wasserbehälter
Müllbeseitigungsanlage
Umspannwerk
Abwasser - offen
Abwasser - geschlossen
Elektrizitätswerk
Umformerstation
Fernheizwerk
Brunnen

Führung von Versorgungsanlagen und - leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

Grünflächen (öffentlich)
Grünflächen (privat)
Parkanlage
Badeplatz
Friedhof
Dauerkleingärten
Sportplatz
Spielplatz

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BBauG)

Flächen für Aufschüttungen
Flächen für Abgrabungen

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für Land- oder Forstwirtschaft

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)

Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG)
Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG)

Flächen für Stellplätze oder Garagen
Ga Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
St Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
GSt Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)
GSt Gemeinschaftsstellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)
Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BBauG)
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. von Baugebieten), oder Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 4 Bau NVO)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 4 BBauG)

Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen
N Naturschutzgebiet
L Landschaftsschutzgebiet
V Verbandsgrünfläche
Flächen für Bahnanlagen

In anderen Plänen bereits festgesetzte Begrenzungslinien, Baulinien und Baugrenzen z.B. in benachbarten Bebauungsplänen, in Plänen nach dem Bundesfernstraßengesetz oder nach dem Landesstraßengesetz

Bestand

Darstellung nach der Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 17.1.1964 (RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 18.6.1964 - ZC1-7100)

II Geschoßzahl vorhandener Gebäude
635 Geländehöhen
Topographische Unreißlinien
53.19 Alte Straßenhöhen
(53.19) Neue Straßenhöhen

Unverbindliche Darstellung

Planung, z.B. Grundstücksgrenzen, Bordsteine

Rechtsgrundlagen

Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341)
~~X Baunutzungsverordnung (Bau NVO) vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1237).~~
~~ZC 41.7004 (BGBl. I S. 1237)~~
Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)

§ 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. 11. 1960 (GV. NW. S. 433)
und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (Bau O NW) vom 25.6.1962 (GV. NW. S. 373)

~~X Baunutzungsverordnung (Bau NVO) vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1237).~~
XX Baunutzungsverordnung (Bau NVO) vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429)
XX berichtigt am 23.1.1970

Stadtvermessungsoberamtmann

Stadt Herne — Der Oberstadtdirektor — 6. 1969 — I. A. — Stadtvermessungsoberamtmann

Stadt Herne — Der Oberstadtdirektor — 23. 1. 1970 — I. A. — Stadtvermessungsoberamtmann

Bebauungsplan Nr. 31/36

Deck – Blatt 2

Lackmanns Hof, Kaiser- u. Germanenstr.

Dieses Blatt ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 31/36. Der Vermerk über sämtliche Bestandteile des Bebauungsplanes und die Aufstellungsvermerke befinden sich auf dem Blatt 1

Herne, den 2. 5. 1969
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Verm.-Direktor

Stadt Herne

Gemarkung Baukau

Flur 11, 12

Maßstab 1 : 500

8313 g	8313 h	8413 g
8313 e	8313 f	8413 e
8313 c	8313 d	8413 c

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung (§ 1 - 11 BauNVO)

WS Kleinsiedlungsgebiete
WR Reine Wohngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete
MD Dorfgebiete
MI Mischgebiete
MK Kerngebiete
GE Gewerbegebiete
GI Industriegebiete
SW Wochenendhausgebiete
SO Sondergebiete

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 und 23 BauNVO)

o offene Bauweise
a nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
a nur Hausgruppen zulässig
g geschlossene Bauweise

Überbaubare Grundstücksflächen
Wohnbauflächen
Gemischte Bauflächen
Gewerbliche Bauflächen
Sonderbauflächen
Baulinie
Baugrenze

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 BauGB sowie § 16 bis 21 a BauNVO)

GRZ-0,4 Grundflächenzahl
GFZ-0,7 Geschoßflächenzahl
BMZ-3,0 Baumassenzahl
II Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(II) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse

(Anmerkung: Die vorstehenden Bezeichnungen in Ziffern und Beispiele)

Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB und § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960)

Satteldach
F Flachdach
P Pultdach
W Walmdach
Asymm. Dach
30 Dachneigung
Hauptfirstrichtung

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
Straßenverkehrsflächen (privat)
öffentliche Parkflächen
Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
Verwaltungsgebäude
Schule
Krankenhaus
Theater
Jugendheim
Post
Kirche
Hallenbad
Kindertagesstätte, Kindergarten
Schutzraum
Feuerwehr

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und 7 BauGB)

Versorgungsflächen oder - baugrundstücke
Gaswerk
Pumpwerk
Wasserwerk
Kläranlage
Wasserbehälter
Müllbeseitigungsanlage
Umspannwerk
Abwasser - offen-
Elektrizitätswerk
Umformerstation
Fernheizwerk
Brunnen
Abwasser - geschlossen -

Führung von Versorgungsanlagen und - leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB)

Grünflächen (öffentlich)
Grünflächen (privat)
Parkanlage
Friedhof
Sportplatz
Badeplatz
Dauerkleingärten
Spielplatz

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen

Flächen für Aufschüttungen
Flächen für Abgrabungen

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für Land- oder Forstwirtschaft

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
Vor der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Flächen für Stellplätze oder Garagen
GS Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
GGa Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
GSt Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
Gemeinschaftsstellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
Flächen für Bahnanlagen
Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, (z.B. von Baugebieten), oder Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BauGB)

In anderen Plänen bereits festgesetzte Begrenzungslinien, Baulinien und Baugrenzen z.B. in benachbarten Bebauungsplänen in Plänen nach dem Bundesfernstraßengesetz oder nach dem Landesstraßengesetz.

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 4 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen
N Naturschutzgebiet
L Landschaftsschutzgebiet
V Verbandsgrünfläche
Flächen für Bahnanlagen

Bestand

Darstellung nach der Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 17.1.1964 (RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 18.6.1964 – ZdI 710/1)

II Geschoßzahl vorhandener Gebäude
635 Geländehöhen
Topographische Unterlage
5319 Alte Straßenhöhen
(53.19) Neue Straßenhöhen

Unverbindliche Darstellung

Planung, z.B. Grundstücksgrenzen, Bordsteine

Zwei Streichungen und Berichtigung bescheinigt.
Herne, den 30.4.1969
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Stadtvermessungsoberamtmann

Rechtsgrundlagen

Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. IS. 341)
X Baunutzungsverordnung (Bau NVO) vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) 21.9.1962 (BGBl. I S. 633)
Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. IS. 21)
§ 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 433)
und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (Bau O NW) vom 25.6.1962 (GV. NW. S. 373)
~~X Baunutzungsverordnung (Bau NVO) vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237)~~
XX berichtigt am 27.1.1970

Stadtvermessungsoberamtmann

Textteil

A. Festsetzungen

Ziffer 1 (Ausschließung von Ausnahmen in den Reinen Wohngebieten)

In den Reinen Wohngebieten dürfen auch ausnahmsweise nicht zugelassen werden:

1. Handwerksbetriebe
2. Betriebe des Beherbergungsgewerbes

Damit wird gemäß § 1 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung die Anwendung des § 3 Abs. 3 dieser Verordnung teilweise ausgeschlossen.

Ziffer 2 (Ausschließung von Ausnahmen in den Allgemeinen Wohngebieten)

In den Allgemeinen Wohngebieten dürfen auch ausnahmsweise nicht zugelassen werden:

1. Gartenbaubetriebe
2. Tankstellen
3. Ställe für Kleintierhaltung

Damit wird gemäß § 1 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung die Anwendung des § 4 Abs. 3 dieser Verordnung teilweise ausgeschlossen.

Ziffer 3 (Nicht überbaubare Grundstücksflächen)

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen nicht errichtet werden, damit wird die Anwendung des § 23 Abs. 5 und des § 14 Abs., 1 der Baunutzungsverordnung ausgeschlossen.

Ziffer 4 (Abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung)

In den beiden nachstehend genannten Baugebieten sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Baumgruppen von unbegrenzter Länge zulässig.

a) WR-Gebiet (GRZ = 0,3 - GFZ = 1,0) nördlich der Germanenstraße (Wall. Nr. 72)
b) WR-Gebiet (GRZ = ~~0,4~~ 0,3 - GFZ = ~~1,2~~ 1,0) südlich der Germanenstraße/ Kaiserstraße

Ziffer 5 (Maß der baulichen Nutzung)

Die in den Bebauungsplan eingetragenen Grund- und Geschoßflächenzahlen (GRZ und GFZ) - §§ 19 und 20 der Baunutzungsverordnung - gelten als Höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung nur dann, wenn nicht durch die Festsetzung einer geringeren Überbaubaren Grundstücksfläche dieses Maß eingeschränkt wird.

Ziffer 6 (Hecken und Zäune)

Zu den Verkehrsflächen hin sind die Grundstücke nur durch einen Rundstein zu begrenzen. Hecken und Zäune sind nur als seitliche und hintere Grundstücksbegrenzung zulässig. Sie sind nur 1Ausnahme zulässig, die eine Höhe von 60 cm nicht überschreiten.

Ziffer 7 (Gemeinschaftsgaragen - Gemeinschaftsstellplätze - (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG))

Soweit in Bebauungsplan Gemeinschaftsgaragen und Gemeinschaftsstellplätze gemeinnan festgesetzt sind, sind die Gemeinschaftsgaragen unterirdisch als Tiefgaragen zu errichten. Die Dachoberflächen der Garagenbauwerke müssen mit der umliegenden Hoffläche eine Ebene bilden.

Die Flächen über den Gemeinschaftsgaragen gelten als Gemeinschaftsstellplätze.

B. Hinweise

Ziffer 1 (Gärtnerische Gestaltung)

Nach § 1o Abs. 1 der Landesbauordnung vom 25.6.1962 (GV.NW.S. 373) sind die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke gärtnerisch zu gestalten.

Ziffer 2 (Bergbau)

Der Planbereich betrifft eine Fläche, unter der der Bergbau umgeht. [Hinweis gemäß § 9 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes].

C. Anmerkung

Ziffer 1 Entschädigungsansprüche regeln sich nach den §§ 1o ff. des Bundesbaugesetzes.

Ergänzende Festsetzungen gemäß Auflage der Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 8.10.1969 - Az.: I B2 - 125.4 (Herne 31/36).

Im Baugebiet südlich der Germanenstraße/ostwärts der Kaiserstraße werden die Grund- und Geschoßflächenzahlen entsprechend den als Höchstgrenze festgesetzten Geschoßzahlen gemäß § 17 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung 1962 (BGBl. I S. 429) wie folgt festgesetzt: GRZ = 0,3, GFZ = 1,0
Die eingetragenen Grund- und Geschoßflächenzahlen "GRZ 0,4 - und "GFZ = 1,2" werden gestrichen.

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 26. 1. 1970 und 19 70

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Bebauungsplan gemäß Auflage der Landesbaubehörde Ruhr vom 8.10.1969 ergänzt. Die ergänzenden Festsetzungen und Streichungen sind demnach gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung NW als Satzung beschlossen.

Herne, den 26. 1. 1970

Oberbürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Gehört zur Vfg. v. 8. 10. 1969
Az. I B2 - 125.4 (Herne 31/36)
Landesbaubehörde Ruhr

Eigentümerverzeichnis

Flur 11

15	Arndt, Ilse	
16	Spiekermann, Wilhelm und Spiekermann Friedrich zu je 1/2	
18	Herbach, Wilhelm	
23	Steininger, Bernhard	
24	Zyber, Elsbeth	
26	Kruppa, Maria	
28	Gluma, Erwin	
29	Voß, Agnes und Miteigentümer	
30	Michels, August und Schuh Maria	
31	"	
32	Busse, Hattie	
33	Fröchte, Mathilde und Miteigentümer	
34	Vennorat, Luise	
35	Fröchte, Heinrich	
1		
36	Kruppa, Walter und Ehefrau	
37	Stadtgemeinde Herne	
38	Arndt, Max, Erbbauber. WBG	
39	Nölting, Wilhelm	
41	Spiekermann Lina und Spiekermann Christine	
44	Lemerman, Hedwig	
45	Gluma, Waltraud	
46	Bunke, Auguste	
47	Maszanek, Antonia	
48	Fallasch, Rudolf	
49	Fröchte, Heinrich	
258	Stephani, Edelgard	
259	Döhner, Ingeborg	
273	Stadtgemeinde Herne	
274	Stadtgemeinde Herne	
327	Stadtgemeinde Herne	
328	Stadtgemeinde Herne	
330	Spiekermann Wilhelm und Spiekermann Friedrich	
331	Arndt, Max	
332	Stadtgemeinde Herne	
334	Stadtgemeinde Herne	
335	Stadtgemeinde Herne	
337	Arndt, Max	
338	Stadtgemeinde Herne	
340	Stadtgemeinde Herne	
341	Driessen, Bernhard	
342	Stadtgemeinde Herne	
343	Driessen, Bernhard	
344	Labitzke, Hans-Georg	
345	Stadtgemeinde Herne	
346	Stein, Ernst	
347	Stadtgemeinde Herne	
354	Stadtgemeinde Herne	
356	Arndt, Max	
357	Arndt, Max, Erbbauber.: Nüssler Robert	
358	Arndt, Max, Erbbauber.: Schuster Karl-Heinz und Ehefrau	
359	Arndt, Max	
366	Alexander, Helmut und Ehefrau	
376	Stadtgemeinde Herne	
379	Stadtgemeinde Herne	
396	Göing, Friedrich	
405	Ev. Kirchengemeinde	
406	Stadtgemeinde Herne	
412	Scholz, Andreas und Ehefrau	
415	Arndt, Ilse Erbbauberechtigter: Arndt, Max	
416	Stadtgemeinde Herne	

Flur 13

192	Stadtgemeinde Herne
261	Stadtgemeinde Herne
129	Herner Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH

Flur 12

69	Stadtgemeinde Herne
70	Köhne, Johann
71	Stadtgemeinde Herne
72	Arnd, Max, Erbbauberechtigter: Flatvoet, Hubert und Ehefrau
77	Köhne, Johann
78	Köhne, Johann
79	Köhne, Johann
80	Stadtgemeinde Herne
83	Stadtgemeinde Herne
85	Arndt, Max, Erbbauberechtigter: Flatvoet, Hubert und Ehefrau
113	Märkische Steinkohlengewerkschaft
156	Stadtgemeinde Herne
158	Bundesrepublik Deutschland (Bundeseisenbahnvermögen)
160	Stadtgemeinde Herne
163	Stadtgemeinde Herne
165	Laarmann, Horst
166	Steinjger, Bernhard
167	Märkische Steinkohlengewerkschaft
168	Stadtgemeinde Herne
176	Märkische Steinkohlengewerkschaft
172	Stadtgemeinde Herne
195	Stadtgemeinde Herne, Erbbauberechtigter: Herner Gemeinn. Wohnungsbauges. mbH
196	" " " " " " " "